

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 Aktiengesetz**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 ("Kodex") und wird diesen auch künftig entsprechen.
2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 1. Oktober 2020 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, mit Ausnahme folgender Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands in Abschnitt G.I. des Kodex: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.3 (Vergleichsgruppe anderer Unternehmen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile), G.9 (Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung), G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten).

Duisburg/Essen, 6. Februar 2021

Für den Aufsichtsrat



- Russwurm -

Für den Vorstand



- Merz -